

absichtlich in breiter Öffentlichkeit wiederholt, gleichzeitig aber erklärt, den Beweis hierfür wolle er nur in der Dunkelkammer einer Kommission erbringen.

Warum scheut der Deutsche Buchdrucker-Verein die öffentliche Behandlung einer rein sachlichen Frage, die ein öffentliches Interesse unbedingt beanspruchen kann?

Mit dieser Antwort setzt der Buchdrucker-Verein seine bisher geliebte ausweichende Taktik fort, die dem Verlagsbuchhandel bereits in verschiedener Hinsicht aufgefallen ist, die auch den Hauptgrund abgegeben hat für die Art und Form der Maßnahmen des Deutschen Verlegervereins.

Der Deutsche Buchdruck-Preistarif ist durch Beschluß der Hauptversammlung des Deutschen Buchdrucker-Vereins (Mannheim 1907) »zum Gesetz erhoben worden«. Er wurde im Oktober 1907 ausgegeben, und gelegentlich seiner Veröffentlichung machte der Vorstand den Mitgliedern folgendes bekannt:

»Mit der Ausgabe des Tarifs ist auch der Zeitpunkt seiner Einführung eingetreten.«

»Naturgemäß muß bei Einführung des Tarifs auf die tatsächlichen Verhältnisse Rücksicht genommen werden. Es wird deshalb niemand der Ansicht sein, daß es möglich wäre, die teilweise von den bisher üblichen Preisen abweichenden Sätze mit einem Schlage zur Geltung zu bringen.«

Deshalb wurden die folgenden Bestimmungen für die Ein- und Durchführung des Tarifs festgesetzt:

»Der Deutsche Buchdruck-Preistarif tritt am 1. Oktober 1907 mit der Maßgabe in Kraft, daß er allen Offerten auf neue Arbeiten von diesem Zeitpunkte ab zu Grunde zu legen ist. Die für die alten Arbeiten bisher erhaltenen Preise sollen allmählich auf die tarifmäßige Höhe gebracht werden. (Alte Arbeiten sind solche, die für denselben Auftraggeber im wesentlichen in gleicher Ausstattung hergestellt werden.)«

»Wenn nun für Arbeiten dieser Art (alte Arbeiten) die tariflichen Bestimmungen nicht sogleich mit aller Nachdrücklichkeit in Kraft gesetzt werden, so ist damit keineswegs gesagt, daß die bisherigen, unter dem Tarif stehenden Preise auf unabsehbare Zeit beibehalten werden sollen. Es muß vielmehr unablässig an der Aufbesserung bis zur tariflichen Höhe gearbeitet werden. (Wenn mehrere Buchdruckereien für einen Auftraggeber arbeiten, so haben sie sich über die Geltendmachung der Sätze des Buchdruck-Preistarifs zu verständigen.)«

»Zur allmählichen Einführung der im § 11 des Buchdruck-Preistarifs festgesetzten Preise ist für die Herstellung von Werken eine Übergangszeit bis Ende September 1909 derart festgesetzt worden, daß es gestattet sein soll, die Zurichtung beim Werkdruck bis zu diesem Termin bis um höchstens 30 Prozent unter den tarifmäßigen Sätzen zu berechnen.«

Es muß hervorgehoben werden, daß der angeführte § 11 Vorschriften enthält über die Berechnung der Zurichtung und des Druckes, und daß er wohl als der für den Verleger wichtigste Paragraph des Tarifs angesehen werden kann, weil er eine ganz außerordentliche Erhöhung der Werkdruckpreise herbeiführen soll.

Die Sachlage ist also kurz folgende:

Schon seit dem 1. Oktober 1907 sind die Buchdrucker verpflichtet, die Preise des Tarifs bei Kalkulationen und Berechnungen in Anwendung zu bringen mit Ausnahme der Bestimmungen des für den Verlag wichtigen § 11, für den eine Übergangsfrist besteht, die Ende September 1909 abgelaufen ist.

Der Verleger muß demnach vom 1. Oktober 1909 ab für alle neuen Arbeiten, soweit sie nicht im wesentlichen in gleicher Ausstattung herzustellen sind wie früher gelieferte Werke zc., überall, auch bei seinem bisherigen Drucker, die vollen Preise des Tarifs sofort bezahlen. Nur für fortlaufende Arbeiten und solche, die in gleicher Ausstattung wie

früher zu liefern sind, hat er bei seinem bisherigen Drucker die Vergünstigung, daß dieser die Preise allmählich in »unablässiger Arbeit« (kann nur bedeuten: unablässiger Steigerung) auf die tarifmäßige Höhe zu bringen gehalten ist.

Ein Zeitpunkt, bis zu dem diese allmähliche Steigerung der Preise zur tariflichen Höhe erreicht sein muß, ist noch nicht festgesetzt; jede spätere Hauptversammlung des Deutschen Buchdrucker-Vereins kann diesen Zeitpunkt bestimmen.

Dieser seit dem 1. Oktober 1907 bestehende und durch das Erlöschen der wichtigen Übergangsbestimmungen zu § 11 verschärfte Zustand, der Charakter des Buchdruck-Preistarifs als »Berechnungsgesetz«, zu dessen sofortiger oder allmählicher Durchführung die Buchdrucker verpflichtet sind, das ist die Veranlassung zum Vorgehen des Deutschen Verlegervereins gewesen.

Ein Irrtum, wie ihn das Schreiben des Deutschen Buchdrucker-Vereins konstruiert, liegt also keineswegs vor, und die wesentliche Voraussetzung zur Abfassung der Denkschrift ist nicht hinfällig, sondern durch die klaren Bestimmungen zum Preistarif, die auch in der Antwort des Buchdrucker-Vereins bestätigt werden, nachweisbar.

Die Übergangsbestimmung zu § 11 und die Bestimmungen über die allmähliche Einführung der Tarifpreise bei der bisherigen Kundschaft sind nach den Veröffentlichungen des Vereins in Rücksicht auf die tatsächlichen Verhältnisse erfolgt. Von einer besonderen Rücksichtnahme auf den Verlagsbuchhandel — wie der Buchdrucker-Verein jetzt schreibt — ist bis dahin nichts zu verspüren gewesen. Eine sofortige Einführung der Tarifpreise in allen Fällen hätte naturgemäß auch den sofortigen Widerstand des gesamten Verlagsbuchhandels herausgefordert. Die geschickte Taktik des Buchdrucker-Vereins hat es bewirkt, daß der Verlagsbuchhandel erst ganz allmählich überhaupt Kenntnis erhielt von dem gegen ihn in Kraft getretenen Berechnungsgesetz und dessen Wirkung auf seine Bewegungsfreiheit bei der Buchherstellung. So nur erklärt sich auch die Tatsache, daß der Deutsche Verlegerverein erst jetzt, ein Jahr nach dem Inkrafttreten des Tarifs, aber noch vor dem Ablauf der für ihn wichtigen Übergangsperiode, zu Abwehrmaßnahmen geschritten ist.

Weder den offiziellen Vertretungen und Korporationen des Buchhandels, noch den einzelnen Auftraggebern ist von seiten der Buchdruckereibesitzer bisher Mitteilung gemacht worden von dem in Wirksamkeit getretenen Gesetz, das dazu bestimmt ist, »die Verhältnisse zwischen den Buchdruckern und ihren Auftraggebern zu regeln«. Der Deutsche Buchdrucker-Verein hat bis heute dem Verlagsbuchhandel gegenüber weder eine Begründung noch eine Erklärung seines unzweifelhaft einzig dastehenden Vorgehens für notwendig erachtet. Als die buchhändlerische Fachpresse den Tarif scharf kritisierte, als z. B. die Allgemeine Buchhändlerzeitung (1908 Nr. 19, 20) in sachlichen Ausführungen auf die Ungeheuerlichkeiten des Tarifs hinwies, und als das Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel (1908 Nr. 108) auf die kultur- und fortschrittsfeindlichen Bestrebungen der Buchdrucker aufmerksam machte, erfolgte keinerlei Rechtfertigung oder Erklärung. Als dann das Organ des Deutschen Verlegervereins, das ja auch einer großen Zahl maßgebender Persönlichkeiten des Buchdruckervereins zugeht, eine recht deutliche Sprache redete [1908 Nr. 187] — auch da blieb alles still auf der Gegenseite. Noch immer glaubte wohl der Deutsche Buchdrucker-Verein, den Tarif als interne Angelegenheit in aller Stille durchzuführen zu können. Jetzt erst, nach dem Erscheinen der Denkschrift, gibt er in seinem Schreiben vom 12. März d. J. zu, daß es sich um eine »für unsere beiderseitigen Verufe so wichtige Angelegenheit« handelt.